IV. Bur Entwicklung und Befestigung ber freundschaftlichen Beziehungen zwischen ben Böllern ber vertragschließenden Parteien wird ein organisierter Berkehr der Truppen unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Der Vertehr ist erlaubt für Parlamentäre, für die Mitglieder der Waffenstillstandstommissionen (Ziffer VII) und deren Bertreter. Sie alle müssen dazu Ausweise von mindestens einem Korpstommando bzw. Korpstomitee besitzen.

2. In jedem Abschnitt einer ruffischen Division tann an etwa 2 bis 3 Stellen

organifierter Bertehr ftattfinden.

Hierzu sind im Einvernehmen der sich gegenüber stehenden Divisionen Bertehrsstellen in der neutralen Zone zwischen den Demarkationslinien einzurichten und durch
weiße Flaggen zu bezeichnen. Der Berkehr ist nur bei Tage von Sonnenaufgang
bis Sonnenuntergang zufässig.

An den Vertehrsstellen dürfen sich gleichzeitig höchstens 25 Angehörige jeder Partei ohne Waffer aufhalten. Der Austausch von Nachrichten und Zeitungen ist gestattet. Offene Briefe tonnen zur Beforderung übergeben werden. Der Bertauf und Austausch von Waren des täglichen Gebrauchs an den Vertehrsstellen ist erlaubt.

3. Die Beerdigung Gefallener in der neutralen Zone ist erlaubt. Die näheren Bestimmungen sind jedesmal durch die beiderseitigen Divisionen oder höheren Dienst-

ftellen zu vereinbaren.

4. Uber die Rücktehr entlassener Heeresangehöriger des einen Landes, die jenseits der Demarkationslinie des anderen Landes beheimatet sind, kann erst bei den Friedensverhandlungen entschieden werden. Hierzu rechnen auch die Angehörigen polnischer Truppenteile.

5. Alle Personen, die — entgegen den vorstehenden Vereinbarungen 1 bis 4 — die Demarkationslinie der Gegenpartei überschreiten, werden sestgehalten und erst bei

Friedensschluß oder Ründigung des Baffenstillstandes zurudgegeben.

Die vertragschließenden Parteien verpflichten sich, ihre Truppen durch strengen Befehl und eingehende Belehrung auf Einhalten der Berkehrsbedingungen und die Folgen von Aberschreitungen hinzuweisen.

V. Für den Seetrieg mirb folgendes festgelegt:

1. Der Waffenstillstand erstreckt sich auf das ganze Schwarze Meer und auf die Oftsee östlich des 15. Längengrades Oft von Greenwich, und zwar auf alle dort befindelichen See- und Luftstreitkräfte der vertragschließenden Parteien.

Für die Frage des Waffenstillstandes im Weißen Meer und in den russischen Rüstengewässern des Nördlichen Eismeeres wird von der deutschen und russischen Seetriegsleitung in gegenseitigem Einvernehmen eine besondere Bereinbarung getroffen werden. Gegenseitige Angriffe auf Handels- und Kriegsschiffe in den genannten Gewässern sollen nach Röglichkeit schon jest unterbleiben.

In jene besondere Bereinbarung sollen auch Bestimmungen aufgenommen werden, um nach Möglichteit zu verhindern, daß Seestreitfrafte der vertragschließenden

Parteien fich auf anderen Meeren betämpfen.

- 2. Angriffe von See aus und aus der Luft auf Hafen und Kuften der anderen vertragschließenden Partei werden auf allen Meeren beiderseits unterbleiben. Auch ist das Anlaufen der von der einen Partei besetzten Hafen und Kuften durch die Seestreitkräfte der anderen Partei verboten.
- 3. Das Uberfliegen der Häsen und Küsten der anderen vertragschließenden Partei sowie der Demarkationslinie ist auf allen Meeren untersagt.

4. Die Demartationelinien verlaufen:

- a) im Schwarzen Meer: von Olinta-Leuchtturm (St. Georgsmündung) Rap Jeros (Trapezunt),
- b) in der Oftsee: von Rogetuel Besttufte Worms Bogstaer Svensta-

Die nähere Festsetzung der Linie zwischen Worms und Bogstaer wird der Waffenstillstandstommission der Ostsee (Ziffer VII, 1) übertragen mit der Maßgabe,